

13. 12. 78

Sachgebiet 754

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

**Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1979**
— Drucksache 8/2307 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 8/2307 — zuzustimmen.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	Angermeyer
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Angermeyer

I. Die Verordnung — Drucksache 8/2307 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 1. Dezember 1978 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft zur weiteren Beratung überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat die Verordnung in seinen Sitzungen am 6., 8. und 13. Dezember beraten.

II. Mit der Verordnung trägt der Bundesminister für Wirtschaft dem gesetzlichen Auftrag Rechnung, den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes).

§ 4 Abs. 4 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes bestimmt, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den geschätzten Mittelbedarf decken soll. Der Verordnung, die eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe von derzeit 4,5 v. H. auf 6,2 v. H. im Bundesdurchschnitt vorsieht, liegt die Annahme eines Mittelbedarfs in Höhe von rd. 2,78 Mrd. DM zugrunde. Dieser Bedarf soll durch Einnahmen aus der Abgabe in Höhe von rd. 2,35 Mrd. DM und durch die Aufnahme eines Kassenkredits entsprechend der Ermächtigung des § 2 Abs. 7 des Dritten Verstromungsgesetzes in Höhe von rd. 420 Millionen DM gedeckt werden.

III. Der Ausschuß brachte zum Ausdruck, daß — soweit Rechtsansprüche aufgrund der Verstromungsregelung bestehen — diese Ansprüche aus Mitteln des Fonds befriedigt werden müssen. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß es gegenüber der Erhöhung der Abgabe jedenfalls keine kurzfristig zu realisierende Alternative gebe.

Der Ausschuß konzentrierte seine Beratungen deshalb insbesondere auf die Höhe des vom Bundesminister für Wirtschaft vorgesehenen Abgabesatzes und die ihr zugrunde liegenden Annahmen.

Im Mittelpunkt dieser Diskussion stand die Prognose über den Zuschußbedarf beim Ausgleich der Wärmepreisdifferenz Kohle/schweres Heizöl, für die die Verordnung im Durchschnitt des Jahres 1979 — ebenso wie im Durchschnitt des Jahres 1978 — 32 DM/t SKE unterstellt.

Für die Höhe der Wärmepreisdifferenz ist — abgesehen von der Transportkostendifferenz Kohle/Heizöl — neben dem Preis für Kohle der Preis für schweres Heizöl entscheidend. Der für 1979 angenommenen Wärmepreisdifferenz von 32 DM/t SKE entspricht ein Heizölpreis, der um 6 bis 7 DM/t SKE höher liegt als im Durchschnitt des Jahres 1978.

Die Mehrheit des Ausschusses teilte die Einschätzung des Bundesministers für Wirtschaft in der Frage der HS-Preisentwicklung 1979. Sie räumte allerdings ein, daß die Entwicklung für den Fonds auch günstiger — als angenommen — verlaufen könne. Es sei aber angesichts der bestehenden Unsicherheiten, insbesondere bei der Dollarentwicklung, im Interesse einer Verstetigung der Energiepolitik geboten, von nicht zu optimistischen Erwartungen auszugehen und den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe so festzusetzen, daß sich die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung möglichst nicht ergibt; dem trage der vorgeschlagene Prozentsatz von 6,2 Rechnung. Falls sich im Laufe oder am Ende des Jahres 1979 eine positivere Entwicklung — als angenommen — abzeichnen sollte, so müsse dies — abgesehen von der Notwendigkeit der Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kassenkredits — noch im Laufe des Jahres oder spätestens bei der Festsetzung des Abgabesatzes 1980 Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuß den Bundesminister für Wirtschaft, auf die Wirtschaftsminister der Bundesländer einzuwirken, daß diese im Rahmen ihrer Preisaufsicht bei künftigen Preisfestlegungen Einsparungen bei den Brennstoffkosten preismindernd berücksichtigen.

Eine Minderheit hielt demgegenüber die Annahmen über die Heizölpreisentwicklung für zu pessimistisch. Im Hinblick auf eine bevorstehende Rohölpreisanhebung durch die OPEC sowie eine aufgrund der amerikanischen Bemühungen zu erwartende weitere Dollarstabilisierung sei für das Jahr 1979 eine wesentlich günstigere Wärmepreisdifferenz als in 1978 zu erwarten. Der Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft sei deshalb um einige Zehntel Punkte zu hoch.

Demgegenüber wies die Mehrheit darauf hin, daß sich nach den Erfahrungen der Vergangenheit Rohölpreissteigerungen nur zum Teil bei den Preisen für schweres Heizöl niederschlagen, daß alle Annahmen über die weitere Dollarentwicklung spekulativen Charakter besäßen und daß die Erwartungen der Mineralölwirtschaft hinsichtlich der Preisentwicklung beim schweren Heizöl eher pessimistisch seien.

IV. Der Ausschuß diskutierte auch die Auswirkungen der Erhöhung der Ausgleichsabgabe. Er brachte zum Ausdruck, daß die bestehenden Strompreisunterschiede durch die Erhöhung der Abgabe nicht weiter verschärft werden, weil die ländermäßige Differenzierung des Abgabesatzes dafür sorgt, daß die Belastung durch die

Abgabe im Durchschnitt aller Bundesländer gleich hoch ist.

Der Ausschuß brachte ferner zum Ausdruck, daß die Erhöhung des Abgabesatzes sich insbesondere bei der stromintensiven Industrie und auf deren Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Der Ausschuß verwies in diesem Zusammenhang einmal auf die Individualfreistellungsmöglichkeit nach § 7 des Dritten Verstromungsgesetzes sowie auf die Tatsache, daß von der

Elektrizitätswirtschaft erwartet wird, daß infolge des niedrigen HS-Preisniveaus bestehende Kostenvorteile beim Einsatz von Heizöl, Kohle und — mit zeitlicher Verzögerung — beim Gas von den einzelnen EVU's je nach Einsatz der genannten Primärenergien bei ihrer Preispolitik berücksichtigt werden.

- V. Im Ergebnis sprach sich die Mehrheit dafür aus, die Vorlage des Bundesministers für Wirtschaft zu billigen.

Bonn, den 13. Dezember 1978

Angermeyer

Berichterstatte

